



Bundesnetzagentur



# Neue Vertragskonstellationen

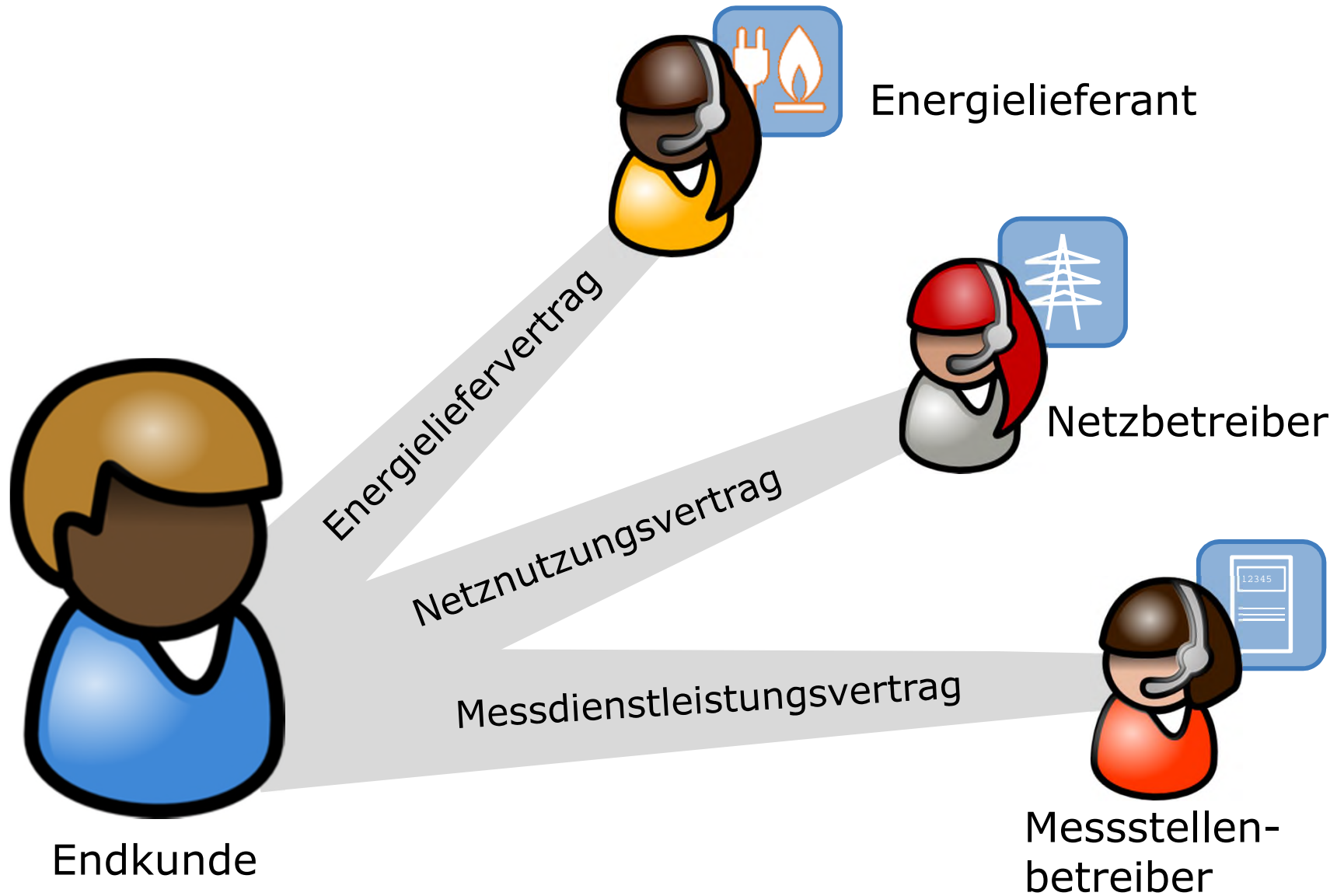
Jens Lück, Beisitzer Beschlusskammer 6

Workshop Messstellenbetriebsgesetz - Möglichkeiten für  
Verbraucher

Bonn, 5. Juni 2018



[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)





## Eingepreiste Vorleistungen beim all-inclusive-Vertrag (Auswahl)

- Energieeinkauf
- Netznutzung
  - Grundpreis / Arbeitspreis bzw. Leistungspreis / Arbeitspreis
  - Entgelt Messstellenbetrieb
- Konzessionsabgaben
- Umlagen
- Steuern



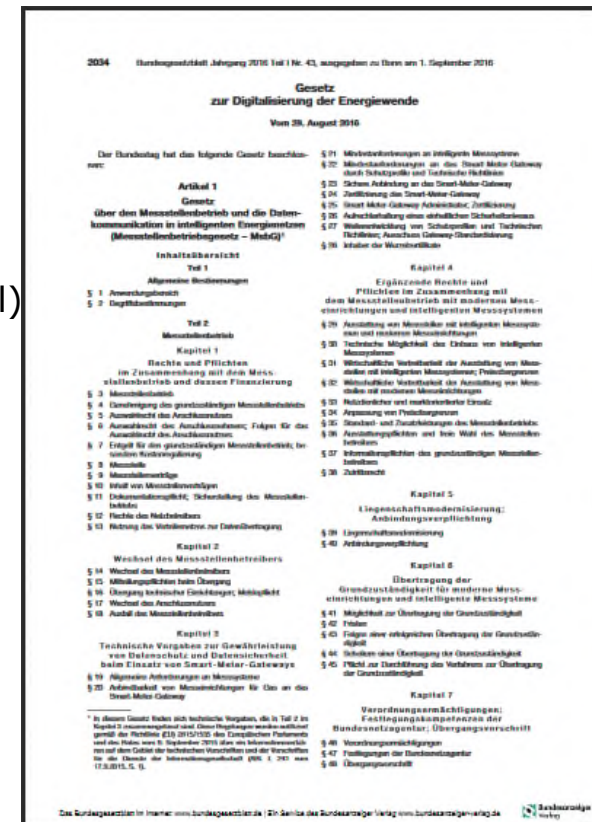
Energielieferant





## Im Detail:

- **Art. 1: Neueinführung Messstellenbetriebsgesetz**
- Art. 2: Änderung Mess- und Eichverordnung (redaktionell)
- Art. 3: Änderung EnWG (Streichung §§ 21b-21i, Anpassung § 14a, redaktionell)
- Art. 4: Änderung StromNEV (Neustrukturierung Messentgelte, Abschaffung Abrechnungsentgelt, redaktionell)
- Art. 5: Änderung StromNZV (redaktionell)
- Art. 6: Änderung EnWGKostV (redaktionell)
- Art. 7: Änderung NAV (redaktionell)
- Art. 8: Änderung NDAV (redaktionell)
- Art. 9: Änderung StromGKV (redaktionell)
- Art. 10: Änderung GasGKV (redaktionell)
- Art. 11: Änderung ARegV (redaktionell)
- **Art. 12: Aufhebung MessZV**
- Art. 13: Änderung GasNZV (redaktionell)
- Art. 14: Änderung KWKG
- Art. 15: Änderung EEG



In Kraft getreten am:  
02.09.2016

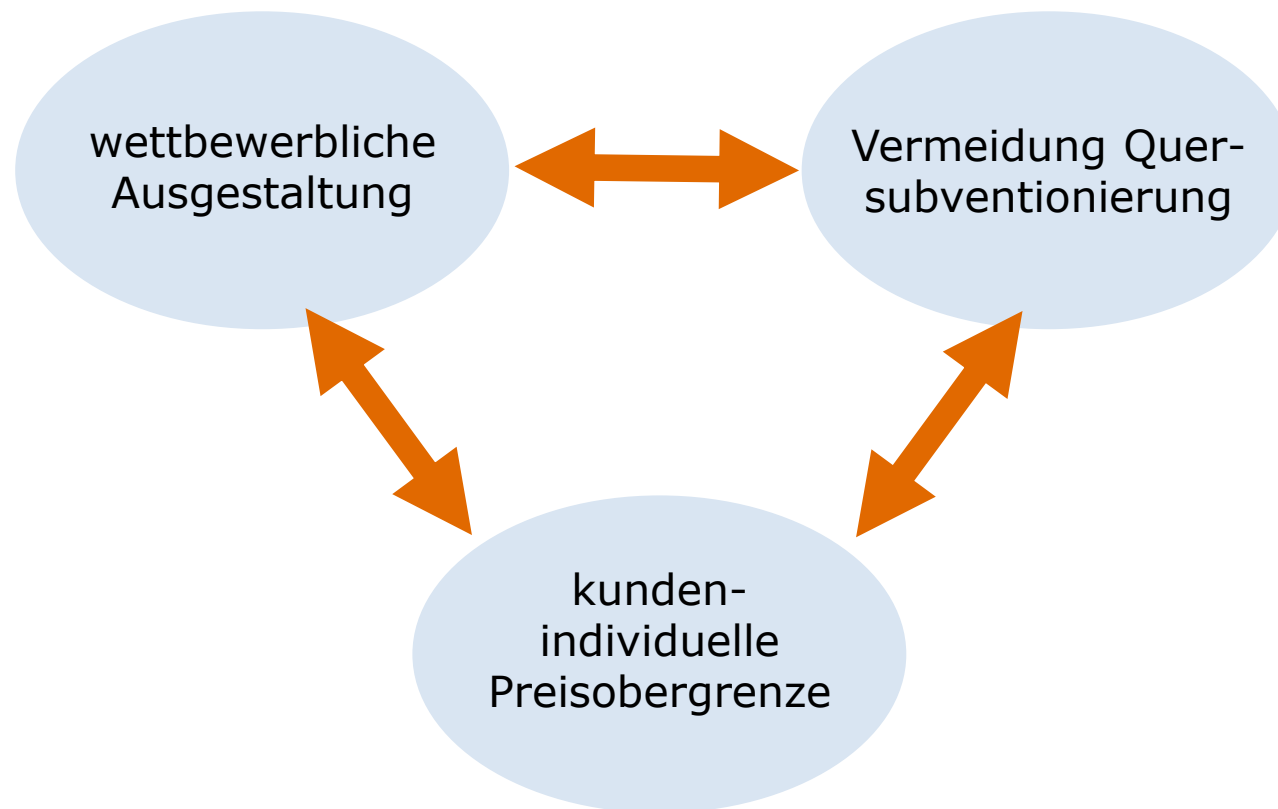


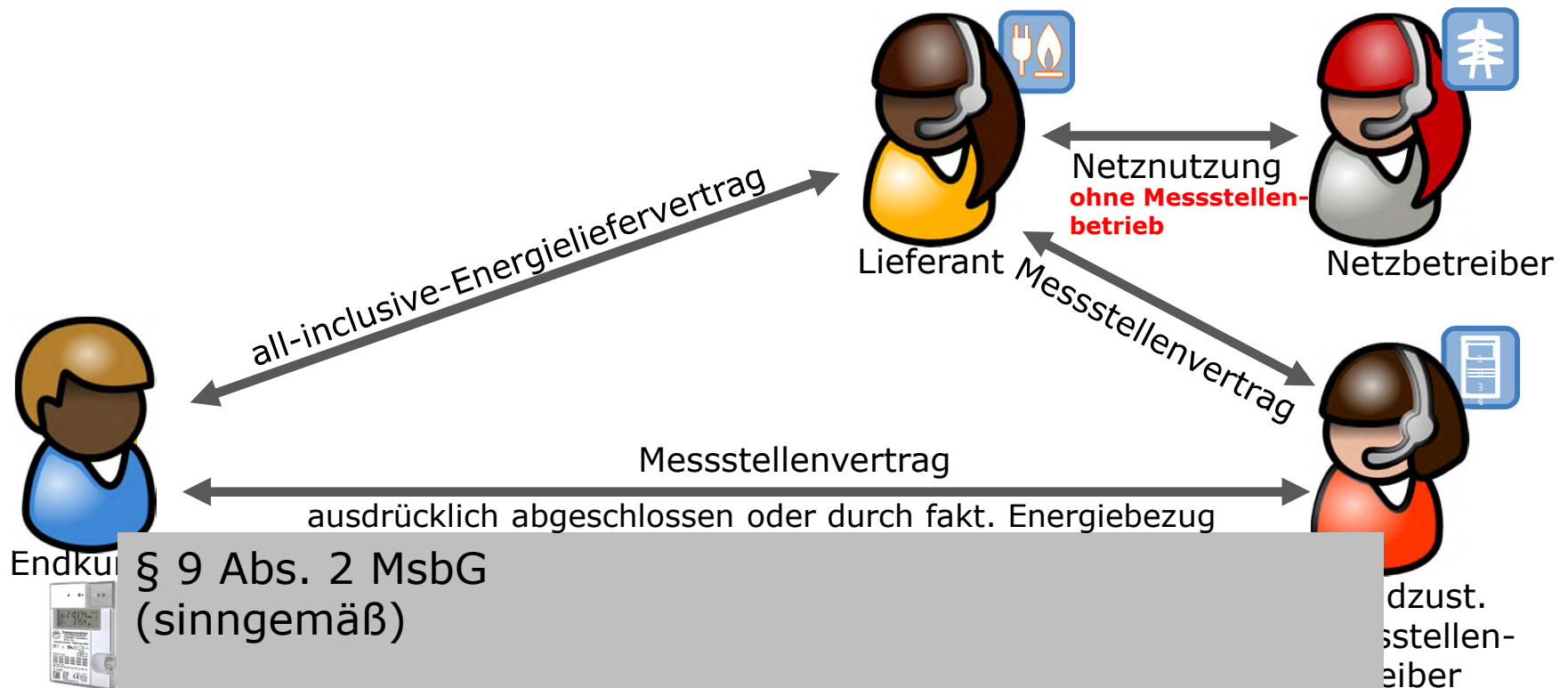
## Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

	„alte Welt“ (konventionelle Messeinrichtungen)	„neue Welt“ (mME / iMS)
Messtechnik	 <p>Fer eHZ RLM Gas</p>	 <p>Moderne Mess- einrichtung (mME)</p> <p>Intelligentes Messsystem (iMS)</p>
Vergütung enthalten in...	Netzentgelten („Messstellenbetrieb“)	über gesondertes Entgelt



## Warum Herauslösung der Entgelte für Messstellenbetrieb ?

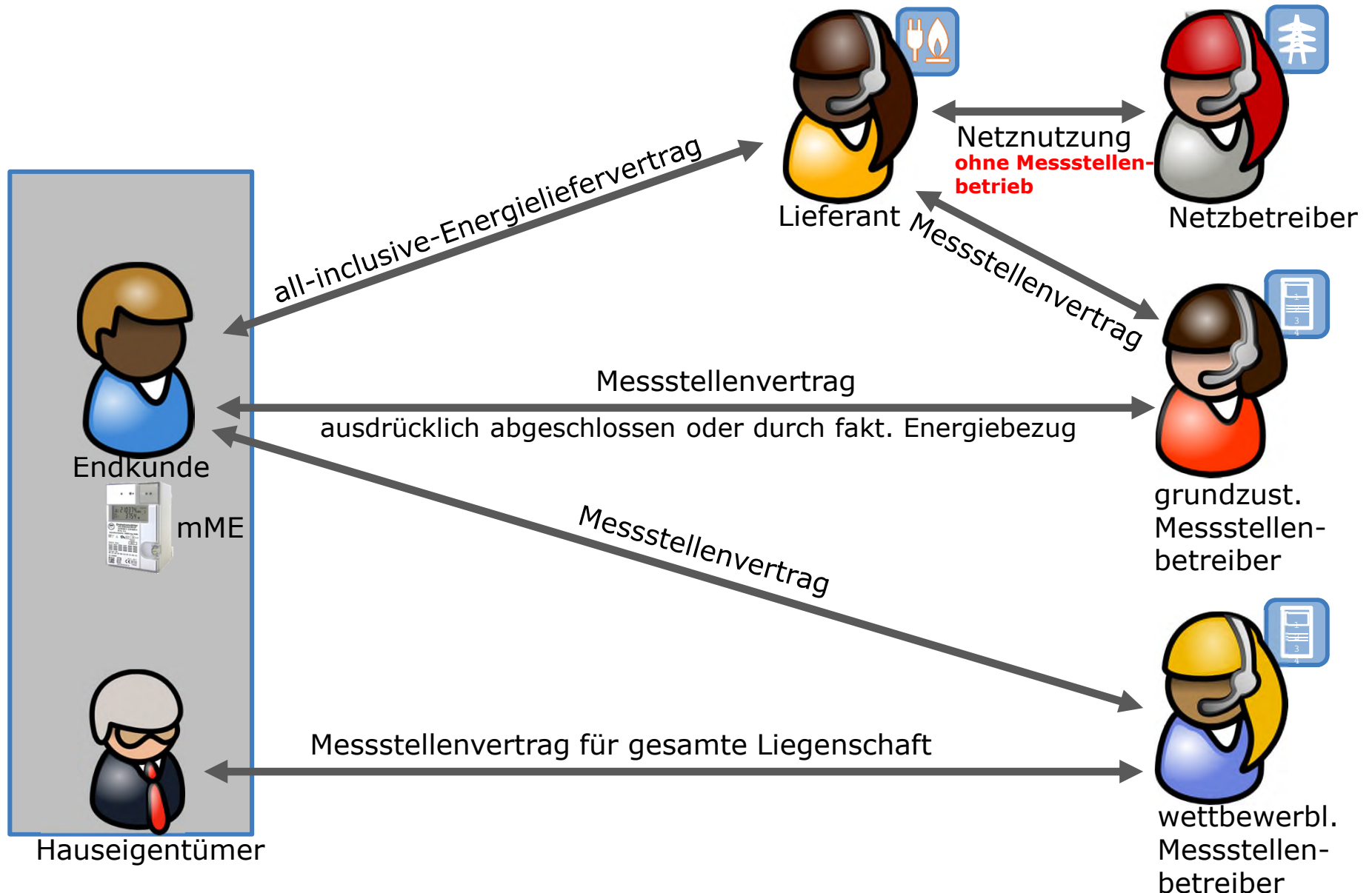




Endkunde § 9 Abs. 2 MsbG  
(sinngemäß)

Enthält der Vertrag des Energielieferanten mit dem Anschlussnutzer (oder dem Anschlussnehmer) über die Energiebelieferung auch Regelungen, die sonst zwischen dem Anschlussnutzer / Anschlussnehmer und einem Messstellenbetreiber direkt vereinbart würden (**kombinierter Vertrag**), entfällt das Erfordernis eines separaten Vertrages des Anschlussnutzers / Anschlussnehmers mit dem Messstellenbetreiber

# Leistungsaustausch in der „neuen Welt“







In der Praxis zahlreiche Folgefragen für das Angebot des Lieferanten:



???

- Alte oder neue Messeinrichtung vor Ort beim Kunden vorhanden?
  - „Alte Welt“
    - NB stellt Rechnung mit Netznutzungsabrechn.
    - Welche Technik genau ? SLP <-> RLM ?



In der Praxis zahlreiche Folgefragen für das Angebot des Lieferanten:



Lieferant

???

- „Neue Welt“
  - Welche Technik eingebaut ? mME <-> iMSys?
  - Bei iMSys: Jahresverbrauch d. Anschlussnutzers ?
  - Abrechnungsweg ?
    - Eigener Vertrag MSB – Endkunde
    - Eigener Vertrag MSB – Anschlussnehmer
    - Lieferant rechnet MSB-Entgelte mit ab



In der Praxis zahlreiche Folgefragen für das Angebot des Lieferanten:



Lieferant

???

**...und damit auch für Preissuchmaschinen !**

Ohne Unterscheidung des jeweiligen Anwendungsfalls wird es zukünftig nahezu unmöglich, dem Kunden ein passendes Angebot bereitzustellen

Aufklärung des Kunden insbesondere auch erforderlich in Fällen des Geräteumbaus (Gefahr der Doppelzahlung !)



- Keine Zukunftsmusik, sondern bereits heute zunehmend Realität !
- Tausende von mME werden derzeit jährlich in den deutschen Verteilnetzen eingebaut
- Konfliktpotential wächst damit ständig
- Zahl der Anfragen beim Verbraucherservice der BNetzA stetig steigend





# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Jens Lück  
Beisitzer Beschlusskammer 6

[jens.lueck@bnetza.de](mailto:jens.lueck@bnetza.de)